



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 WIEN

Eisenstadt, am 24. 9. 1985

Postanschrift: 7001 Eisenstadt
Tel.: (02682)600
Klappe 285 Durchwahl

F E R N S C H R E I B E N

Zahl: LAD-1323-1985
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung:
der Umweltverträglichkeit; Stellungnahme.

Bezug: IV-52.190/97-2/85

6-1
GE 13 85
25. SEP. 1985
25. SEP. 1985
St. Krawac

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, wird seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Einleitend darf festgestellt werden, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Projekte grundsätzlich als geeignetes Instrument zur effizienten Durchsetzung der Umweltschutzinteressen angesehen werden muß und ihre Einführung daher zu begrüßen ist.

Dennoch gibt der Entwurf des Gesetzes in der vorliegenden Form Anlaß zu einigen Bemerkungen:

1. Ausgehend davon, daß Umweltschutz als sogen. Querschnittsmaterie in Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt ist, besteht hinsichtlich der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen ein eigener Kompetenztatbestand

im Art. 12 B-VG. Daraus ist abzuleiten, daß Regelungen über die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Stromerzeugungsanlagen auf den Kompetenztatbestand "Elektrizitätswesen" zu stützen sein werden.

2. Der Umweltverträglichkeitsprüfung sollen nach Maßgabe der in den einzelnen Verwaltungsvorschriften zu treffenden Regelungen insbesondere die im § 2 angeführten Vorhaben unterzogen werden. Dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß durch den jeweiligen Materiengesetzgeber eine Novellierung jener Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat, in deren Anwendungsbereich die in § 2 Z. 1 - 7 des vorliegenden Entwurfes angeführten Vorhaben fallen, um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben zwingend anzuordnen. Auch die Bestimmung der Arten jener Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein werden, soll den zuständigen Materiengesetzgeber bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister überlassen bleiben. Daraus folgt, daß selbst nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht durchgeführt werden können, solange der Anwendungsbereich dieses Gesetzes in den einzelnen Verwaltungsvorschriften nicht definiert ist. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sollte daher gleichzeitig mit der ersten in Kraft tretenden Novelle einer betroffenen Verwaltungsvorschrift Geltung erlangen.
3. Die Idee, Umwelt- und Naturschutzvereinen die Möglichkeit einer Teilnahme am Bürgerbeteiligungsverfahren einzuräumen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die getroffene Regelung erscheint jedoch insofern problematisch, als österreichweit Vereine ohne irgendwelchen sachlichen oder örtlichen Bezug zugelassen werden sollen. Hier sollte eine entsprechend einschränkende Regelung getroffen werden.
4. Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft keine Regelung hinsichtlich der Kosten eines Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 24.9.1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3.
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller